

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von
Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-
19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Erste Änderungsverordnung der Corona-
Kindertagesförderungsverordnung – 1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)**

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158) verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Während der Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 werden alle Eltern gebeten, die Förderung in den Kindertageseinrichtungen einschließlich den Horten und in der Kindertagespflege nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung der Kinder nicht selbst sicherstellen können. Sofern Eltern während dieser Schutzphase die Kindertagesförderung nicht in Anspruch nehmen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt insbesondere während der Schutzphase nach Absatz 1 Satz 2.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere während der Schutzphase nach Absatz 1 Satz 2 soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2020

Für die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung der Staatssekretär
In Vertretung

Nikolaus Voss

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Auch unter den besonderen Bedingungen und Einschränkungen während der Corona-Pandemie ermöglicht die Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder. Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen. Die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen in den Kindertageeinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen.

Mit den durch die Landesregierung verfügten Einschränkungen seit November konnte der exponentielle Anstieg der Infektionszahlen und eine Überlastung des Gesundheitssystems in Mecklenburg-Vorpommern verhindert werden. Damit dies nicht nur so bleibt, sondern die Infektionszahlen im Land sich wieder verringern, sollen in der die Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 Schutzmaßnahmen ergriffen werden. In allen Lebensbereichen sollen Kontakte auf das notwendige Minimum gesenkt werden.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Dennoch sollen potenzielle Infektionsketten in und auf dem Weg in die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter reduziert werden. Auf diese Weise soll bestmöglich für die Zeit nach dem 10. Januar 2021 beigetragen werden, damit keine Schließungen der Kindertageseinrichtungen erforderlich werden.

In der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 sollen Kinder möglichst zu Hause bleiben. Eltern werden in dieser Zeit gebeten, die Kindertagesförderung nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst oder im Familien- oder Freundeskreis sicherstellen können.

Während der Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 bleiben die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht. Die Betreuungszeiten werden nicht eingeschränkt. Durch den Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte insbesondere in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden.

Sofern Eltern während dieser Schutzphase die Kindertagesförderung nicht in Anspruch nehmen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren. Dies dient einerseits für die

Planung der Kindertageseinrichtungen, der statistischen Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und auch dem Kinderschutz.

Zu Ziffer 2

Um die Kontakte in den Kindertageseinrichtungen zu reduzieren, wird insbesondere während der Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 empfohlen, Gruppen weiterhin – soweit wie möglich – zu trennen. Die Trennung der Gruppen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Betreuungsumfang und damit insbesondere der gesetzliche Anspruch eingeschränkt wird. Weiterhin soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

Sollten aufgrund des weiteren Infektionsgeschehens infektionsschutzrechtliche Beschränkungen für einzelne Regionen im Land erforderlich werden, werden diese entsprechend § 28a Absatz 3 Infektionsschutzgesetz und der klarstellenden Regelung in § 2 durch die zuständigen Gesundheitsämter auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vor Ort geprüft, abgewogen und angeordnet. Für diese Entscheidungen stellt das Papier „Regelbetrieb der Kindertagesförderung in der Corona-Pandemie weiter aufrechterhalten – Hotspots regional eingrenzen“ der Expertengruppe Kindertagesförderung und Schule vom 25. November 2020 eine Orientierung dar.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Da die Änderungen dieser Verordnung zeitlich vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 befristet sind, ist kein gesondertes Außerkrafttreten erforderlich.